



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über die Gesamterneuerungswahlen der evangelisch-reformierten Kirchensynode (Legislaturperiode 2022-2026)

Vom 10. Februar 2022

Der Synodalrat,

- mit Blick auf die Beendigung der Legislaturperiode 2018-2022 der Kirchensynode am 31. Oktober 2022 und den Beginn der Legislaturperiode 2022-2026 am 1. November 2022,
- gestützt auf das Synodewahlreglement vom 4. Dezember 2018¹, Art. 7 und 15 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946² sowie Art. 2 der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten vom 23. Dezember 1958/24. September 1979³ (nachfolgend Übereinkunft),
- nach Absprache mit dem Rechtsdienst des Departements für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn,

beschliesst:

¹ KES 21.220.

² KES 11.010.

³ BSG 411.232.12-1 und BSG 411.232.12, BGS 425.131 und BGS 425.132.

Art. 1 Wahlkreise

¹ Die kirchlichen Bezirke gemäss Anhang zum Bezirksreglement vom 25. Mai 2011⁴ gelten als Wahlkreise.

² Der Kirchliche Bezirk Solothurn ist in vier Wahlkreise unterteilt (Art. 2 Abs. 1 der Übereinkunft).

Art. 2 Sitze

Wahlkreis/Bezirk	Sitze
Bienne-Jura bernois	10
Bucheggberg SO	2
Wasseramt SO	4
Solothurn SO	3
Lebern SO	2
Seeland	26
Oberaargau	17
Unteres Emmental	12
Oberemmental	11
Bern-Mittelland Nord	21
Bern-Stadt	17
Bern-Mittelland Süd	29
Thun	21
Obersimmental-Saanen	3
Frutigen-Niedersimmental	9
Interlaken-Oberhasli	10

Art. 3 Wählbarkeit

¹ Wählbar sind alle in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten, die in einer Kirchgemeinde des für die Wahl zuständigen Wahlkreises Wohnsitz haben.⁵

² Die Wählbarkeit solothurnischer Angehöriger der Landeskirche richtet sich nach solothurnischem Recht.⁶

⁴ KES 33.110.

⁵ Art. 7 Kirchenverfassung (KES 11.010), Art. 3 Abs. 1 Synodewahlreglement (KES 21.220).

⁶ Art. 2 Abs. 3 Übereinkunft und Art. 3 Abs. 2 Synodewahlreglement (KES 21.220). Massgebend ist § 5 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (BGS 113.111).

Art. 4 Wahlvorschläge der Kirchgemeinden

¹ Die Sitzansprüche der Kirchgemeinden der kirchlichen Bezirke bemessen sich nach den Regelungen der jeweiligen kirchlichen Bezirke. Die zuständige Stelle des Bezirks (sehen dessen organisationsrechtlichen Bestimmungen nichts anderes vor, ist dies jeweils der Bezirksvorstand [Art. 10 Synodewahlreglement]) koordiniert das Vorgehen beim Eruiieren des Sitzanspruchs und ist bestrebt, im Konfliktfall eine Einigung herbeizuführen.

² Das gemäss Organisationsreglement der Kirchgemeinde zuständige Organ der Kirchgemeinde erstellt den Wahlvorschlag und teilt diesen dem kirchlichen Bezirk bis zum Dienstag, **7. Juni 2022**, mit.

³ Jeder Wahlvorschlag enthält neben den Angaben zu den vorgeschlagenen Personen auch deren schriftliche Erklärung, wonach diese eine Wahl annehmen werden.

⁴ Es können nur wahlfähige Personen vorgeschlagen werden.⁷ Die zuständige Stelle des Bezirks prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinderäten der Kirchgemeinden, denen die vorgeschlagenen Personen angehören und weist Vorschläge nicht wählbarer Personen zurück.

Art. 5 Publikation und Ergänzung und der Wahlvorschläge

¹ Die gültigen Vorschläge werden von der zuständigen Stelle des Bezirks spätestens bis zum Freitag, **15. Juli 2022** auf geeignete Weise publiziert. Bei dieser Publikation ist der Hinweis anzubringen, dass wenigstens 25 im kirchlichen Bezirk Stimmberechtigte weitere Vorschläge bis zum Freitag, **29. Juli 2022**, 17.00 Uhr dem Bezirk einreichen können.

² Werden insgesamt weniger Personen vorgeschlagen als dem Bezirk Sitze zustehen, kann die zuständige Stelle des Bezirks nach Konsultation der entsprechenden Kirchgemeinde eigene Wahlvorschläge nennen.

Art. 6 Durchführung der Wahl

¹ Falls nicht mehr Vorschläge eingereicht werden als Abgeordnete zu wählen sind, erklärt die zuständige Stelle des Bezirks die Vorgeschlagenen, falls sie wählbar sind, nach dem 29. Juli 2022 als gewählt.

² Werden mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, nimmt die Bezirkssynode bis zum Freitag, **16. September 2022** die Wahl nach

⁷ Zur Wahlfähigkeit vgl. Art. 7 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (KES 11.010) und Art. 3 des Synodewahlreglements (KES 21.220) sowie § 5 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (BGS 113.111).

Artikel 17 des Synodewahlreglements vor.

³ Der Bezirk führt über die Gesamterneuerungswahl mit Einschluss der stillen Wahl ein Wahlprotokoll.⁸

⁴ Der Bezirk bewahrt Wahlzettel geheimer Wahlen bis zum Ablauf der Beschwerdefrist oder, wenn Beschwerde erhoben worden ist, bis zu einem rechtskräftigen Entscheid über die Beschwerde auf.

Art. 7 Wahlanzeige

Der Bezirk teilt die Wahl der betroffenen Person umgehend mittels Wahlanzeige mit.

Art. 8 Mitteilung an den Synodalrat

Der Bezirk teilt nach Durchführung der Wahl umgehend, spätestens aber bis zum **19. September 2022**, der Kirchenkanzlei der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn das Wahlergebnis schriftlich mit.

Art. 9 Schlussbestimmung

¹ Im Weiteren gelten die Vorschriften des Synodewahlreglements vom 4. Dezember 2018.

² Für die solothurnischen Wahlkreise gilt diese Verordnung entsprechend (§ 32 des Organisationsreglements der evangelisch-reformierten Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 25. November 2003, KES 72.310). Für die Einberufung der Wahl gelten die besonderen Bestimmungen des Kantons Solothurn.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Wahlanordnung tritt mit Beschluss des Synodalrats in Kraft.

Bern, 10. Februar 2022

NAMENS DES SYNODALRATES

Die Präsidentin: *Judith Pörksen Roder*

Der Kirchenschreiber: *Christian Tappenbeck*

⁸ Zum Wahlprotokoll vgl. Art. 19 des Synodewahlreglements (KES 21.220).